

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

a) Beschreibung des Ist- und des Sollzustandes:

Die NÖ Alarmierungsverordnung ist im Wesentlichen seit 2002 inhaltlich unverändert. Aufgrund der Erfahrungen in der praktischen Umsetzung hat sich insbesondere in organisatorischer Hinsicht ein Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft zum einen die Vereinheitlichung der Bezeichnung von überörtlichen Alarmzentralen, zum anderen die Regelungen betreffend die Leitung solcher Zentralen. Weiters war aus wirtschaftlicher Sicht eine Anpassung der Kosten einer Übertragung von Alarmierungsaufgaben durch Gemeinden an die Landeswarnzentrale NÖ notwendig.

b) Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme der NÖ Landeswarnzentrale von jährlich € 0,22 € auf € 0,50 pro Einwohner erhöht sich auch der Kostenbeitrag jeder angeschlossenen Gemeinde. Derzeit sind 158 Gemeinden angeschlossen. Die Einnahmen des Landes NÖ betragen derzeit insgesamt € 67.700 jährlich und werden budgetkonform für Zwecke des Warn- und Alarmsystems verwendet. Die jährliche Mehrbelastung liegt je nach Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen ca. € 96 und € 5.926.

c) Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG. Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

d) Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die Novelle hat weder Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses noch auf die des Klimaprogramms 2030.

e) Informationsverfahren:

Da der Entwurf weder technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 noch Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG normiert, sind keine diesbezüglichen Informationsverfahren beabsichtigt.

f) Anhörungsrecht:

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 steht dem NÖ Landesfeuerwehrverband ein Anhörungsrecht zu.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die in der Klammer zitierte Bestimmung war entsprechend anzupassen bzw. zu erweitern.

Zu § 3:

Abs. 1 und 2:

In der Praxis werden überörtliche Alarmzentralen, mit Ausnahme der Landeswarnzentrale NÖ, einheitlich als Bereichsalarmzentralen bezeichnet.

Abs. 3

Im Sinne des § 72 NÖ Feuerwehrgesetz war die Bezeichnung „NÖ Landes-Feuerweherschule“ entsprechend zu ersetzen.

Abs. 4:

Da in den Bezirken St. Pölten und Bruck/Leitha keine Abschnittsalarmzentralen mehr betrieben werden, war eine entsprechende Anpassung erforderlich.

Zu § 4:

Abs. 2, 4 und 5:

Hier wird der einheitlichen Bezeichnung gemäß § 2 Rechnung getragen.

Abs. 6:

Grundsätzlich liegt die Leitung der Bereichszentralen beim Kommandanten der Standortfeuerwehr. In der Praxis haben sich jedoch unterschiedliche Konstrukte entwickelt, die sich nicht immer mit den engen gesetzlichen Voraussetzungen decken (z.B. Leitung durch Bezirksfeuerwehrkommandanten).

Mit der neuen Regelung soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, bei Zustimmung aller angeschlossenen Gemeinden, auch den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit der Leitung der Bereichszentrale beauftragen zu können.

Zu § 5:

Abs. 2 und 3:

Hier wird der einheitlichen Bezeichnung gemäß § 2 Rechnung getragen.

Zu § 6:

Abs. 2:

Seit dem Jahr 2003 sind folgende Bezirke an die Landeswarnzentrale angeschlossen: Horn, Gmünd, Waidhofen, Bruck/Leitha, Hollabrunn, Zwettl, Tulln. Der historische Grund lag darin, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Erstalarmierung durch Polizeidienststellen vorgesehen war, diese aber zukünftig nicht mehr die notwendige dauerhafte Besetzung garantieren konnten. Mit dem sehr günstigen Beitrag von € 0,22 pro Einwohner sollte eine für die betroffenen Gemeinden wirtschaftlich vertretbare Lösung angeboten und der Umstieg erleichtert werden.

Seit diesem Zeitpunkt haben sich die Herausforderungen, insbesondere die Modernisierung, die Sicherheitsanforderungen an der Landeswarnzentrale, aber auch die Qualität der Serviceleistungen und damit die Kosten für den Betrieb erheblich verändert. Beispielsweise sei erwähnt, dass die Landeswarnzentrale in dieser Zeit personell von einer Einfachbesetzung auf eine Doppelbesetzung ausgebaut wurde.

Es ist daher wirtschaftlich gerechtfertigt, diesen Aufwendungen nunmehr durch eine Erhöhung des Beitrags Rechnung zu tragen. Von der Erhöhung sind 158 Gemeinden betroffen. Der Mehraufwand liegt je nach Einwohnerzahl zwischen ca. € 96 und € 5.926 pro Jahr.

Die Mehreinnahmen werden widmungsgemäß für das Alarmierungssystem der Feuerwehren verwendet.

Durch eine Preisgleitklausel soll dieser Beitrag wie auch in ähnlichen Anwendungsbereichen der Landesverwaltung wertgesichert werden.

Abs. 3:

Hier wird der einheitlichen Bezeichnung gemäß § 2 Rechnung getragen.

Abs. 4:

Abs. 4 wurde in Abs. 3 integriert und entfällt.

Zu § 7:

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.